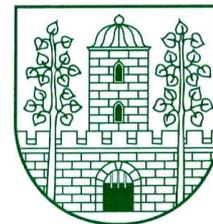


# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



## Beschluss

**BV-2011-184**

öffentlich

### Finanzierung hoheitlicher Aufgaben und Verlustausgleich Sparte Vereinsnutzung

|  |                        |
|--|------------------------|
| Einreicher: Bürgermeister                    | 13.10.2011             |
| Amt / Aktenzeichen: FB Finanzwirtschaft / 20 | Bearbeiter: Frau Zajic |

### Beratungsfolge

| Datum der Sitzung | Gremium                     | Abstimmungsergebnis              |
|-------------------|-----------------------------|----------------------------------|
| 13.10.2011        | Hauptausschuss              | Anw.: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0   |
| 26.10.2011        | Stadtverordnetenversammlung | Anw.: 27 Ja: 25 Nein: 1 Enth.: 1 |

### Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, den resultierenden Verlust aus dem hoheitlichen Bereich „Schulschwimmen“ jährlich in Form eines Verlustausgleichszuschusses an die Stadtwerke Finsterwalde GmbH auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt, resultierend aus der Übertragung einer hoheitlichen Aufgabe, als Pflichtausgleich.

Im Bereich der Nutzungsentgelte für ermäßigte Nutzungsberechtigte ist die Stadt zu verpflichten, die Differenz aus dem ermäßigten Entgelt und dem kostendeckenden Entgelten an die Stadtwerke Finsterwalde GmbH jährlich auszugleichen.

Dies ist im Übertragungsvertrag zu regeln.

### Finanzielle Auswirkungen

Lt. Haushaltsplan 2012:

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| Ausgleich Schulschwimmen   | ca. 70 T€  |
| Ausgleich Vereinsschwimmen | ca. 200 T€ |

U w e S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Sachverhalt**

Die vorgenannten vertraglichen Absicherungen entsprechen den Vorgaben der Genehmigungsfreistellungsverordnung und sind Voraussetzung für die Übertragung von Vermögensgegenständen an Eigengesellschaften.

Bezüglich der Vor- und Nachteile im Einzelnen wird auf das Gutachten vom 18.10.2010 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC verwiesen.

Wie dargestellt, ist derzeit ein steuerlicher Querverbund nicht gegeben, so dass eine Verlustverrechnung nur nach Steuern erfolgen kann.